

## **Zweihundertachtundsiebzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen**

vom 16. März 2022

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 03.02.2022 aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712/SGV. NRW. 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119, 2020, S. 492) diese Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen bzw. durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (Straßenbaubeitragssatzung) die Art der Straße und der Umfang der Maßnahme wie folgt festgelegt:

- 1. Compesstraße** (Stadtbezirk 6)  
von Herstattallee bis Riphahnstraße;  
selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6;  
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 2. Alte Burgstraße** (Stadtbezirk 7)  
von Urbanusstraße bis Liburer Straße;  
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;  
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtaufsätze.
- 3. Am Krausbaum** (Stadtbezirk 7)  
von Frankfurter Straße bis Winkelsmaar;  
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2;  
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch eines Leuchtaufsatzes.

**4. Guntherstraße einschließlich der 4 Stichstraßen Etzelstraße, Hagenstraße, Volkerstraße und Gernotstraße (Stadtbezirk 7)**

von Nibelungenstraße bis Heidestraße;

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2;

Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Guntherstraße durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

**5. Wilhelm-Ruppert-Straße einschließlich Stichstraße Am Kindergarten (Stadtbezirk 7)**

von Frankfurter Straße bis Winkelsmaar;

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;

Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Wilhelm-Ruppert-Straße durch Aufstellen neuer Straßenleuchten unter Weiterverwendung neuwertiger Leuchtstellen.

**6. Ackerstraße (Stadtbezirk 9)**

von Dellbrücker Straße bis Bergisch Gladbacher Straße;

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2;

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschuttschicht sowie Herstellung einer Rinnenführung.

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Herstellung eines Mischwasserkanals sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

Erneuerung des östlichen Gehweges durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

**§ 2**

**§ 1 Ziffer 1** tritt rückwirkend zum **01.04.2021** in Kraft.

**§ 1 Ziffer 2 und Ziff. 5** treten rückwirkend zum **01.10.2021** in Kraft.

**§ 1 Ziffer 3 und Ziff. 4** treten rückwirkend zum **01.09.2021** in Kraft.

**§ 1 Ziffer 6 tritt** rückwirkend zum **01.11.2021** in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Köln, den 16.03.2022

Die Oberbürgermeisterin  
gez. Henriette Reker